

BGer 5A 535/2023 vom 21. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_535_2023

FR: TF 5A 535/2023 du 21 août 2023

IT: TF 5A 535/2023 del 21 agosto 2023

Regeste

Kindesrückführung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 21.08.2023 5A 535/2023 (5A_535/2023)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 21.08.2023 5A 535/2023 (5A_535/2023) Tribunale federale II Corte di diritto civile 21.08.2023 5A 535/2023 (5A_535/2023)

Kindesrückführung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 5A_535/2023
Verfügung vom 21. August 2023 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Möckli. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch Rechtsanwältin Livia Danton, Beschwerdeführerin, gegen B._____, vertreten durch Rechtsanwältin Sandra Strahm, Beschwerdegegner, C._____, und D._____, vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Bialas, betroffene Kinder.
Gegenstand Kindesrückführung, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts II. Zivilkammer, vom 3. Juli 2023 (FO.2023.17-K2, FO.2023.18-K2). Nach Einsicht in den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 3. Juli 2023, mit welchem die Rückführung der beiden rubrizierten Kinder nach Österreich angeordnet wurde, in die hiergegen von der Mutter erhobene Beschwerde vom 17. Juli 2023, mit welcher sie die Aufhebung des kantonsgerichtlichen Entscheides und die Rückweisung der Sache zur Durchführung eines rechtmässigen Verfahrens und zur Neuurteilung, eventualiter die Abweisung des Rückführungsgesuches verlangte, in die Vernehmlassungen des Vaters und der Kindesvertreterin vom 31. Juli 2023 sowie in die Replika vom 10. August 2023, in das Schreiben des Vaters vom 14. August 2023, wonach die Mutter mit den beiden Kindern wieder in die eheliche Wohnung in U._____ zurückgekehrt sei und die Kinder in U._____ angemeldet habe, womit das Beschwerdeverfahren gegenstandslos sei, in das Schreiben der Mutter vom 15. August 2023, welche diese Sachverhalte bestätigt und ebenfalls von der Gegenstandslosigkeit des Beschwerdeverfahrens ausgeht, in Erwägung, dass mit der physischen Rückkehr der Kinder nach Österreich und der dortigen Anmeldung das im Rahmen einer Beschwerde vor Bundesgericht hängige Rückführungsverfahren gegenstandslos geworden ist, dass eine diesbezügliche Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Parteien vor der Verfahrensabschreibung insofern überflüssig ist, als diese den betreffenden Sachverhalt übereinstimmend mitgeteilt haben und ihrerseits von der Gegenstandslosigkeit ausgehen, dass der Instruktionsrichter bei Gegenstandslosigkeit als Einzelrichter über die Verfahrensabschreibung verfügt (Art. 32 Abs. 2 BGG), dass in Rückführungsverfahren keine Gerichtskosten zu erheben und die Rechtsvertreter aus der Gerichtskasse für den angefallenen Aufwand zu entschädigen sind (Art. 26 Abs. 2 HKÜ), verfügt der Einzelrichter: 1. Zuzugriff Rückkehr von C._____ und D._____ nach

Österreich und dortiger Anmeldung wird das Beschwerdeverfahren 5A_535/2023 als gegenstandslos abgeschrieben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Rechtsanwältinnen Livia Danton, und Sandra Strahm, werden aus der Bundesgerichtskasse mit je Fr. 3'000.-- und die Kindesvertreterin Rechtsanwältin Stephanie Bialas, wird mit Fr. 2'000.-- entschädigt. 4. Diese Verfügung wird den Parteien, der Kindesvertreterin, dem Kantonsgericht II. Zivilkammer, und dem Bundesamt für Justiz als Zentralbehörde für Kindesentführungen mitgeteilt. Lausanne, 21. August 2023 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Möckli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.